

Erste Durchführungsbestimmung**zur****Verordnung über das Lotswesen.****— Lotsreviere —****Vom 2. November 1966**

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II S. 889) wird folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Das Lotsrevier Wismar umfaßt die Lotsstrecken zwischen der Ansteuerungstonne Wismar und dem Seehafen Wismar.

(2) Die Lotsenstationen für das Lotsrevier Wismar befinden sich in Timmendorf und in Wismar.

§ 2

(1) Das Lotsrevier Rostock umfaßt die Lotsstrecken

- a) zwischen der Ansteuerungstonne Warnemünde und dem Seehafen Rostock (Überseehafen und Hafen Rostock Stadt),
- b) der betriebseigenen Hafenbecken
 - des VEB Warnow-Werft;
 - des VEB Neptun-Werft;
 - des VEB Minol in Rostock-Warnemünde;
 - des VEB Fischkombinat Rostock in Rostock-Marienehe.

(2) Die Lotsenstation für das Lotsrevier Rostock befindet sich in Rostock-Warnemünde.

§ 3

(1) Das Lotsrevier Stralsund umfaßt die Lotsstrecken

- a) zwischen der Gellenansteuerung und dem Seehafen Stralsund,
- b) zwischen der Osttiefansteuerung und dem Seehafen Stralsund,
- c) zwischen der Landtiefansteuerung und dem Seehafen Stralsund,
- d) des Peenestromes, des Kleinen Haffs und der Peene bis Anklam,
- e) des Greifswalder Boddens,
- f) der Gewässer zwischen Ribnitz-Damgarten und dem Seehafen Stralsund,
- g) zwischen der Ansteuerungstonne und dem Seehafen Saßnitz.

(2) Die Lotsenstationen für das Lotsrevier Stralsund befinden sich in Stralsund, Barhöft, Thiessow, Saßnitz und auf der Insel Rügen.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird § 17 der Seehafenordnung vom 9. August 1962 (GBl. II S. 537; Ber. S. 713) gestrichen.

Berlin, den 2. November 1966

Der Minister für Verkehrswesen

I. V.: Scholz

Staatssekretär und Erster Stellvertreter des Ministers

Zweite Durchführungsbestimmung***zur****Verordnung über das Lotswesen.**

— Ausbildung und Prüfung der Lotsen; Lotsenausweise und Freifahrerlaubnisse —

Vom 2. November 1966

Auf Grund des § 13 der Verordnung vom 28. Oktober 1966 über das Lotswesen (GBl. II S. 889) wird folgendes bestimmt:

• 1. DB vom 2. November 1966 (GBl. II Nr. 141 S. 891)

§ 1

(1) Der Lotsenanwärter hat sich einer mindestens dreimonatigen Ausbildung und nach deren Abschluß einer Prüfung zu unterziehen.

(2) Die Ausbildung obliegt dem VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst. g ^

Die Vermittlung der praktischen und theoretischen Kenntnisse erfolgt insbesondere durch die Teilnahme an Lotsungen und Einweisung in die speziellen Aufgaben des Lotsen bei der Bedienung der funkttechnischen Hilfsmittel für Navigation und Nachrichtenübermittlung sowie beim Wachdienst. Der Lotsenanwärter muß sich ferner Kenntnisse über die Struktur der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft und der Hochseefischerei sowie über wichtige Bestimmungen des nationalen und internationalen Seerechts aneignen.

§ 3

(1) Für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis der Teilnahme an mindestens je 50 Lotsungen ein- und ausgehender Schiffe sowie einer vom VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst festzusetzenden Anzahl von Nachlotsungen erforderlich, sofern auf dem Revier, für das die Ausbildung erfolgt, Nachlotsungen durchgeführt werden.

(2) Der Lotsenanwärter muß über den Verlauf seiner Ausbildung ein Ausbildungsbuch führen, aus dem der Ausbildungsgang ersichtlich ist. Das Ausbildungsbuch ist zur Prüfung der Prüfungskommission vorzulegen.

§ 4

Nach Abschluß der Ausbildung ist der Lotsenanwärter bei dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zur Ablegung der Prüfung anzumelden. Der Vorsitzende legt den Tag der Prüfung fest und beruft die Beisitzer ein.

§ 5

(1) Die Prüfungskommission besteht aus dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik als Vorsitzendem, dem für das Lotsrevier zuständigen Hafenkapitän, dem Lotsenkapitän, einem Oberlotsen und einem Lotsen als Beisitzer.

(2) Es ist für jedes Lotsrevier eine Prüfungskommission zu bilden. Die Beisitzer für jedes Lotsrevier sind durch den VEB Lotsen-, Bugsier- und Bergungsdienst dem Leiter des Seefahrtsamtes der Deutschen Demokratischen Republik zu benennen.

§ 6

(1) Bei der Prüfung muß der Lotsenanwärter ein Schiff selbständig lotsen und verholen. Er hat einen Havariebericht anzufertigen, den Verlauf einer Lotsung zu beschreiben und eine Skizze des Lotsreviers mit den darauf befindlichen schwimmenden und festen Seezeichen anzufertigen.

(2) Der Lotsenanwärter hat bei der Prüfung nachzuweisen, daß er ausreichende Kenntnisse besitzt über

- Kurse und Distanzen, Stromverhältnisse und Wassertiefen des Lotsreviers und dessen meteorologische Besonderheiten;
- Schiffsmanöver;
- die Seestraßenordnung, die Seewasserstraßenordnung, die Seehafenordnung und sonstige seerechtliche Bestimmungen, die für das Lotsrevier gelten;
- die Schleppersignale;
- das Verhalten bei und nach Havarien;
- den Aufbau des Lotsendienstes und der Betriebe und Einrichtungen der Seeverkehrswirtschaft und der Hochseefischerei.